

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft



Institut für Tierzucht

Stand: 23.07.2020

Leitfaden zum Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Samen der Tierart Pferd gemäß DVO (EU) 2017/717 geändert durch DVO (EU) 2020/602

I. Allgemein

- Die DVO (EU) 2020/602 trat am 04.07.2020 in Kraft und ist seit 04.08.2020 umzusetzen.
- Nach der VO (EU) 2016/1012 i.V.m. § 14 Abs. 3 Tierzuchtgesetz muss Samen im Handel von einer Tierzuchtbescheinigung nach dem Muster der DVO (EU) 2020/602 begleitet sein. Bei der Abgabe an Tierhalter kann der Tierhalter eine Tierzuchtbescheinigung für den Samen verlangen, wenn das besamt Tier ein Zuchttier ist. Alternativ kann die Tierzuchtbescheinigung für den Samen an einen vom Tierhalter benannten Zuchtverband übermittelt werden.
- Grundsätzlich sind die Zuchtverbände, bei denen die Spendertiere eingetragen sind, für das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für die Tiere und deren Zuchtmaterial zuständig.
 Artikel 31 Abs. 1 der VO (EU) 2016/1012 lässt jedoch zu, dass Zuchtmaterialbetriebe auf der Grundlage von Unterlagen, die vom Zuchtverband übermittelt wurden, für das von ihnen erzeugte Zuchtmaterial selbst Tierzuchtbescheinigungen ausstellen können.
- Tierzuchtbescheinigungen für Samen nach dem Muster der DVO (EU) 2020/602 dürfen nur solche Besamungsstationen ausstellen, die über eine veterinärrechtliche Zulassung für den innergemeinschaftlichen Handel verfügen.
 Besamungsstationen mit einer tierzuchtrechtlichen Zulassung für den nationalen Handel stellen statt einer Tierzuchtbescheinigung für Samen nach dem Muster der DVO (EU) 2020/602 entsprechende Samenbegleitscheine aus.
- Tierzuchtbescheinigungen nach der DVO (EU) 2020/602 werden für Samen ausgestellt, der von einem männlichen Zuchttier gewonnen wurde.
- Jeder Teil der Tierzuchtbescheinigung muss zumindest einmal im Original unterschrieben sein. Mit der Unterschrift bestätigt der Unterzeichnende die Authentizität der voranstehenden Dokumente bzw. Dokumentinhalte (Ausnahme siehe Teilsendungen im Handel).
- Die Teile A und B der Tierzuchtbescheinigung müssen untrennbar verbunden sein. Dies kann dadurch gewährleistet sein, dass die Teile A und B der Tierzuchtbescheinigung für Samen auf einem Blatt (Vor- und Rückseite) gedruckt sind oder durch eine physische Methode (Heften, Knicken, Stempeln) verbunden werden. Alternativ kann auf jedem Teil der Tierzuchtbescheinigung die eindeutige Bescheinigungsnummer vermerkt werden.
- Alle Unterschriften können auch in Form einer elektronischen Signatur (aber nicht einer Faksimile-Unterschrift) getätigt werden. In diesem Fall ist auch eine elektronische Übermittlung möglich, die dann als Original gilt.
- Änderungen an dem Muster sind von der zuständigen Tierzuchtbehörde zu genehmigen.

II. Verfahren zum Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Samen

1. Ausstellung von Teil A der Tierzuchtbescheinigung durch den Zuchtverband

Zu Beginn der Decksaison, spätestens jedoch vor der ersten Samenabgabe, ist auf Anforderung der Teil A vom zuständigen Zuchtverband **einmal** auszustellen!

Dieser einmal ausgestellte Teil A kann in Kopie in der gesamten Decksaison des Ausstellungsjahres verwendet werden.

Der Zuchtverband, bei dem das männliche Spendertier eingetragen ist, erstellt Teil A für das männliche Spendertier. Teil A soll auf einer Blattseite dargestellt werden. Um dies zu ermöglichen, kann für die Angaben in Feld 13 ein Verweis auf die Internetseite erfolgen, auf der die entsprechenden Daten veröffentlicht sind.

Der Zuchtverband trägt in die Kopfzeile die erforderlichen Angaben zur ausstellenden Besamungsstation ein. Wenn ein Logo verwendet wird, muss es dasjenige der ausstellenden Besamungsstation sein, nicht das Logo des Zuchtverbandes.

Der Teil A ist von einem Berechtigten des ausstellenden Zuchtverbandes zu unterschreiben.

Das Unterschriftenfeld muss folgende Angaben enthalten:

Ort und Datum der Ausstellung. Name und Funktion des Unterzeichnenden. Unterschrift

Für Zuchttiere, von denen Zuchtmaterial gewonnen wird, sind die DNA-Marker oder die Angaben gleichwertiger Methoden zur Überprüfung der Identität des Spendertieres in Feld 8 einzutragen oder auf einem gesonderten Blatt, das eindeutig der Tierzuchtbescheinigung für Samen zugeordnet werden kann, hinzuzufügen.

Für den nationalen Handel akzeptieren die Tierzuchtbehörden die Angabe der DNA-Untersuchungsnummer des Labors, wenn sichergestellt ist, dass mittels dieser Untersuchungsnummer jederzeit die Informationen zu den DNA-Markern abgerufen werden können.

Die Teile A und B können auf normalem weißem Papier erstellt werden. Es kann im Hoch- oder Querformat gedruckt werden.

Die Unterschrift muss sich farblich vom übrigen Text der Tierzuchtbescheinigung unterscheiden.

Beim Zuchtverband ist eine Kopie der von ihm ausgestellten Dokumente zu hinterlegen.

2. Übermittlung von Teil A der Tierzuchtbescheinigung durch den Zuchtverband an die Besamungsstation

Der ausgefüllte Teil A ist **jährlich vor der ersten Samenabgabe einmal** zu erstellen und wird der Besamungsstation, die den Samen gewinnt, auf Anforderung im Original übermittelt.

Eine Übermittlung ist auch auf elektronischem Wege möglich, sofern eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet wird.

3. Die Besamungsstation stellt die Tierzuchtbescheinigung aus

Die Besamungsstation druckt den Teil B der Tierzuchtbescheinigung aus und fügt auf der Rückseite den vom Zuchtverband übermittelten Teil A hinzu.

Für jede Samenlieferung eines Hengstes ist bei Abgabe

- an einen Zuchtmaterialbetrieb sowie an einen ausländischen Empfänger grundsätzlich und
- · an einen Tierhalter im Inland auf Anforderung

eine Tierzuchtbescheinigung für Samen zu erstellen.

Folgende Änderungen am Formular Teil B werden vorgenommen:

- 1. Die Felder 1.1 bis 1.4 können weggelassen werden.
- 2. In Feld 2 kann Spalte 2 (Code auf den Pailletten oder anderen Behältern) mit dem Zusatz "Chargennummer" versehen werden.
- 3. In Feld 2 kann Spalte 4 (Entnahmeort) der Tabelle mit dem Zusatz "Zulassungsnummer" versehen werden, wobei darunter die Zulassungsnummer der samengewinnenden Besamungsstation zu verstehen ist.
- 4. Das Entnahmedatum im Feld 2 in der Spalte 5 der Tabelle wird im Format "JJMMTT" angegeben
- 5. Angaben in Feld 4 können fakultativ gemacht werden.
- 6. Das Feld 5 kann leer bleiben.
- 7. Unterhalb der Tabelle mit den Angaben zum Samen können Leerzeilen eingefügt werden, um weitere Eintragungen zum Punkt "Sonstiges" (z.B. Behandlung des Samens, Sexing etc.) machen zu können. In diesem Fall sollte in der letzten Spalte der Tabelle, durch Einfügen eines Sonderzeichens (z.B. *), auf die Erläuterungen im Anschluss an die Tabelle verwiesen werden.

In Teil B können mehrere Chargen von Samen eines Hengstes eingetragen werden.

Der Teil B wird von der verantwortlichen Person der Besamungsstation im Original unterschrieben und bei Abgabe des Samens, untrennbar mit Teil A verbunden, an den Empfänger des Samens ausgehändigt.

Die Unterschrift muss sich farblich vom übrigen Text der Tierzuchtbescheinigung unterscheiden.

III. Tierzuchtbescheinigungen im Handel mit Samen

- Mit Samen handeln (anbieten und abgeben) dürfen nur Zuchtmaterialbetriebe, die
 - > eine Zulassung für den innergemeinschaftlichen Handel oder
 - > eine Zulassung für den nationalen Handel besitzen.

- Samen darf gemäß § 14 Absatz 3 Ziffer 4 Tierzuchtgesetz nur angeboten, abgegeben, gehandelt oder vermittelt werden, wenn er von einer gültigen Tierzuchtbescheinigung für Samen bzw., bei Samen aus einer national zugelassenen Besamungsstation, von einem Samenbegleitschein begleitet ist.
- Tierzuchtbescheinigungen für Samen dürfen nur von der Besamungsstation ausgestellt werden, die den Samen gewinnt.
- Bei der Abgabe an einen anderen, für den Handel mit Samen zugelassenen Zuchtmaterialbetrieb, wird die Tierzuchtbescheinigung mit den Teilen A und B weitergegeben. Bei einer Teilung der Sendung durch den nächsten abgebenden Zuchtmaterialbetrieb, kann für die Teilsendungen jeweils eine Kopie der Tierzuchtbescheinigung für diesen Samen verwendet werden. Das Original bleibt in diesem Fall bei dem Zuchtmaterialbetrieb, der die Teilung vornimmt.
- Die Muster der DVO (EU) 2020/602 in Anhang I und II gelten nur für den innergemeinschaftlichen Handel.
- Bei der Einfuhr von Samen aus Drittstaaten müssen die Muster gemäß Anhang III der DVO (EU) 2020/602 verwendet werden. Für die Kopien dieser Tierzuchtbescheinigungen gilt ebenfalls eine Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren.
- Wird Samen gewerbsmäßig innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt, hat der betreffende Zuchtmaterialbetrieb jeweils eine Kopie der Tierzuchtbescheinigung, zusammen mit der Traces-Bescheinigung, mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.
- Der Empfänger muss prüfen, ob der "entsendende" Zuchtverband staatlich anerkannt ist (https://ec.europa.eu/food/animals/zootechnics/member_states_en) und der Zuchtmaterialbetrieb, der den Samen gewonnen und/oder versandt hat, eine Zulassung für den innergemeinschaftlichen Handel besitzt. (https://ec.europa.eu/food/animals/live animals/approved-establishments en).
- Wird Samen aus einem Drittland eingeführt, muss der Empfänger prüfen, ob die Tierzuchtbescheinigung von einer Zuchtstelle im Drittland ausgestellt wurde, die auf der EU-Liste der zugelassenen Zuchtstellen steht (https://ec.europa.eu/food/animals/zootechnics/non-eu countries en) und ob der Zuchtmaterialbetrieb, der den Samen gewonnen und/oder versandt hat, eine Zulassung für den Import in die EU hat (https://ec.europa.eu/food/animals/semen_en).
- Wird Samen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern an einen anderen Zuchtmaterialbetrieb abgegeben, ist das Original der Tierzuchtbescheinigung oder bei Teilung der Sendung eine Kopie, beizufügen. Das Original verbleibt in diesem Fall bei dem abgebenden Zuchtmaterialbetrieb.



Tierzuchtbescheinigung für Samen der Tierart Pferd

Institut für Tierzucht

Erläuterungen

- Die Tierzuchtbescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Versandmitgliedstaates auszustellen.
- Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Tierzuchtbescheinigung absetzen.
- Die Tierzuchtbescheinigung kann im Hoch- oder Querformat ausgestellt werden.
- Die Fußnoten und Anmerkungen dieser Tierzuchtbescheinigung brauchen nicht ausgedruckt zu werden, wenn der Titel einen Verweis auf eine direkt zugängliche mehrsprachige Informationsquelle enthält (z.B. (weitere Sprachversionen / more languages: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2020/602/oj).

Tierzuchtbescheinigung für den Handel mit dem Samen reinrassiger Zuchttiere

Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für den Handel mit Samen reinrassiger Zuchttiere der folgenden Arten:

- a) Rinder (Bos taurus, Bos indicus, Bubalus bubalis) (1)
- b) Schweine (Sus scrofa) (1)
- c) Schafe (Ovis aries) (1)
- d) Ziegen (Capra hircus) (1)
- e) Equiden (Equus caballus und Equus asinus) (1)

Die Tierzuchtbescheinigungen, einschließlich Fußnoten und Anmerkungen, sind in allen EU-Amtssprachen in EUR-Lex verfügbar.

(Platz für ein Logo des/der ausstellenden Zuchtverbands/zuständigen Behörde/Besamungsstation/Samendepots)

Bescheinigungsnummer (2)

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- (2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

Name des/der ausstellenden Zuchtverbands/zuständigen Behörde/Besamungsstation/Samendepots (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Website angeben)/Verweis auf die Tierzuchtbescheinigung für das Spendertier (3)

3<

(3) Wird Teil A der Tierzuchtbescheinigung nicht ausgefüllt oder weggelassen und ist eine Kopie der Tierzuchtbescheinigung für das/die reinrassige(n) männliche(n) Spenderzuchttier(e) beigefügt, so ist auf diese Tierzuchtbescheinigung für das/die reinrassige(n) männliche(n) Spenderzuchttier(e) Bezug zu nehmen (Bescheinigungsnummer).

Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für den Handel mit Samen reinrassiger Zuchtequiden (Equus caballus und Equus asinus) (1) Zootechnical certificate, in accordance with Regulation (EU) 2016/1012, for trade in semen of equine species:

Die Tierzuchtbescheinigungen, einschließlich Fußnoten und Anmerkungen, sind in allen EU-Amtssprachen in EUR-Lex (https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2020/602) verfügbar.

Name der ausstellenden Besamungsstation (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Angabe der Website)/Name of issuing semen collection or storage centre (provide contact details and, where available, a reference to the website)

Niedersächsisches Landgestüt Celle - Tel.+ 49 5141 92940, poststelle@lgst-celle.niedersachsen.de, www.landgestuetcelle.de

LOGO BST

Deckjahr: 2020

Kontaktdaten der Besamungsstation (Adresse, Telefon und E-Mail sowie, sofern verfügbar, die Website) müssen immer vollständig angegeben werden.



Angaben zum reinrassigen männlichen Spenderzuchttier (4)

- 1. Name des/der ausstellenden Zuchtverbands/zuständigen Behörde (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Website angeben)
- 2. Name des Zuchtbuchs

- 3. Rasse des Samenspenders
- (4) Teil A der Tierzuchtbescheinigung braucht nicht ausgefüllt zu werden oder kann weggelassen werden, wenn die Anweisungen in Fußnote 16 befolgt werden.
- (16) Wird nur Teil B der Tierzuchtbescheinigung von einer Besamungsstation bzw. einem Samendepot gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 ausgestellt und wird Teil A der Tierzuchtbescheinigung nicht ausgefüllt oder weggelassen, so ist Teil B Ziffer 1 auszufüllen und es ist eine Kopie der Tierzuchtbescheinigung für Samenspender nach folgender Maßgabe beizufügen:
- i) bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen oder -schweinen im Einklang mit dem Muster in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2017/717;
- ii) bei reinrassigen Zuchtequiden im Einklang mit dem Muster im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1940, von dem wenigstens Teil I in das einzige, lebenslang gültige Identifizierungsdokument, das gemäß Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 ausgestellt wurde, eingefügt wurde.



A. Angaben zum reinrassigen männlichen Spenderzuchttier ⁽⁴⁾ /Information on the donor male purebred breeding animal ⁽⁴⁾						
1.	Name des ausstellenden Zuchtverbands/zuständigen Behörde (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Angabe der Website)/Name of issuing breed society/competent authority(provide contact details and, where available, a reference to the website)					
	Zuchtverband für Sportpferde Arabischer Abstammung e.V. * Postfach 1139 * 36209 Alheim Tel. +49 5664 - 7771 Fax +49 5664 - 7756 * buero@zsaa.de http://www.zsaa.org					
2.	Bezeichnung der Rasse des Samenspenders/Name of breed of donor male					
	Shagya-Araber Shagya-Araber					



- 4. Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die der Samenspender eingetragen ist (²)

 5. Zuchtbuchnummer des Samenspenders (⁵)

 6. Individuelle Identifizierungsnummer des samenspendenden Equiden (²) (⁶)
 - (2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.
 - (5) Bei reinrassigen Zuchtequiden leer lassen, wenn die Zuchtbuchnummer mit der individuellen Identifizierungsnummer übereinstimmt.
 - (6) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend. Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als 'individueller Code' bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn keine individuelle Identifizierungsnummer verfügbar ist oder wenn diese von der Nummer abweicht, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.



4. Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die der Samenspender eingetragen ist ⁽²⁾/Class within the main section of the breeding book where donor male is entered ⁽²⁾

HB I

- 5. Zuchtbuchnummer des Samenspenders ⁽⁵⁾/Breeding book number of donor male ⁽⁵⁾
- Individuelle Identifizierungsnummer des samenspendenden Equiden (2) (6)/Individual identification number for donor male of the equine species (2) (6)
 276313134066999



- 7. Identifizierung des Samenspenders (7)
- 7.1. System
- 7.2. Individuelle Identifizierungsnummer (6)
- 7.3. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer (8)
- 7.4. Name (2)
- (2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.
- (6) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend. Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als 'individueller Code' bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn keine individuelle Identifizierungsnummer verfügbar ist oder wenn diese von der Nummer abweicht, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.
- (7) Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden individuelle Identifizierung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. Bei Schweinen individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.
- (8) Nur bei Schweinen: Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Schweinen.

- 7. Identifizierung des Samenspenders ⁽⁷⁾/Identification of donor male ⁽⁷⁾
 - 7.1 System/System: Transponder
 - 7.2 Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾/Individual identification number ⁽⁶⁾ 276020000744676



- 7.3 Tiergesundheits-Identifizierungsnummer (8)/Animal health identification number (8)
- 7.4 Name⁽²⁾/Name⁽²⁾

Olymp



- 8. Überprüfung der Identität (2) (9) (10)
- 8.1. Methode
- 8.2. Ergebnis

- (2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.
- (9) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 erforderlich bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen und -equiden, die zur Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden. Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 können Zuchtverbände diese Angabe bei reinrassigen Zuchtschweinen verlangen, die zur Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden.
- (10) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.

- 8. Überprüfung der Identität (2)(9)(10)/Identity verification (2)(9)(10)
 - 8.1 Methode/Method DNA (0250013)
 - 8.2 Ergebnis/Result

```
AHT4(M/) AHT5(J/N) ASB2(K/Q) HMS1(I/) HMS2(L/M) HMS3(I/) HMS6(L/P) HMS7(J/) HTG10(K/O) HTG4(K/M) HTG6(J/) HTG7(O/) VHL20(I/P) ASB23(I/) ASB17(O/)
```



- 9. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ oder ISO 8601) (11) und Geburtsland des Samenspenders
- 10. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse (2) des Züchters
- 11. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse (2) des Eigentümers

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(11) Bei Schafen und Ziegen, die unter extensiven Bedingungen gehalten werden, können statt des Geburtsdatums das Geburtsjahr (JJJJ) und das Identifizierungsdatum (dd.mm.yyyy oder ISO 8601) angegeben werden.



- 9. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ oder ISO 8601)⁽¹¹⁾ und Geburtsland des Samenspenders/Date (use format dd.mm.yyyy) and country of birth of donor male
 - 28.07.1999 Deutschland
- 10. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse⁽²⁾ des Züchters/Name, address and email address⁽²⁾ of breeder **Ahmed Al Samarraie**, **Grundmühle**, 36199 **Rotenburg**, **distanzstallsamarraie@web.de**
- 11. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse⁽²⁾ des Eigentümers/Name, address and email address⁽²⁾ of owner Klaudia Al Samarraie, Grundmühle, 36199 Rotenburg, DEUTSCHLAND, distanzstallsamarraie@web.de



12.1. Vater Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer (6) (7) Tiergesundheits-Identifizierungsnummer (8) Name (2)	12.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer (*) (7) Tiergesundheits-Identifizierungsnummer (*) Name (²)
	12.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer (6) (7) Tiergesundheits-Identifizierungsnummer (8) Name (2)

- (2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.
- (6) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend. Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als 'individueller Code' bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn keine individuelle Identifizierungsnummer verfügbar ist oder wenn diese von der Nummer abweicht, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.
- (7) Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden individuelle Identifizierung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. Bei Schweinen individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.
- (8) Nur bei Schweinen: Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Schweinen.
- (10) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.
- (12) Hauptabteilung' oder 'zusätzliche Abteilung' angeben. Es können auch Angaben zu weiteren Generationen gemacht werden.

12.2. Mutter
Zuchtbuchnummer und -abteilung
Individuelle Identifizierungsnummer (6) (7)
Tiergesundheits-Identifizierungsnummer (8)
Name (2)

- 12.2.1. Großvater mütterlicherseits
 Zuchtbuchnummer und -abteilung
 Individuelle Identifizierungsnummer (6) (7)
 Tiergesundheits-Identifizierungsnummer (8)
 Name (2)
- 12.2.2. Großmutter mütterlicherseits
 Zuchtbuchnummer und -abteilung
 Individuelle Identifizierungsnummer (6) (7)
 Tiergesundheits-Identifizierungsnummer (8)
 Name (2)

- (2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.
- (6) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend. Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als 'individueller Code' bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn keine individuelle Identifizierungsnummer verfügbar ist oder wenn diese von der Nummer abweicht, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.
- (7) Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden individuelle Identifizierung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. Bei Schweinen individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.
- (8) Nur bei Schweinen: Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Schweinen.

12.1 Vater Zuchtbuchnummer und -abteilung /Sire Breeding book number and section Kosmonaut ox - HB I 276308082218686					
12.1.1	Großvater väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung /Paternal Grandsire Breeding book number and section	Topol ox - HB RASB 105			
Naftalin ox HB I RASB V 199		Nepriadwa ox - H			
12.1.2 Großmutter väterlicherseits Zuchtbuchnummer und - abteilung /Paternal Granddam Breeding book number and section		Aswan/Raafat ox - HB I 276308082800158			
	Karinka ox - H 276304046827374	Karta ox - H 276308082516562			
12.2 Mutter Zuchtbuchnummer und -abteilung /Dam Breeding book number and section ⁽²⁾					
14.4 IVIU	iter Zuchtbuchhummer und -abteilung /Dam Breeding book	number and section(-)			
	I 276308080401178	number and section			
		O Bajan I DK - HB I			
Olbia - H	Großvater mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung/Maternal Grandsire Breeding book number and				
Olbia - H	Großvater mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung/Maternal Grandsire Breeding book number and section (2) O Bajan I-10	O Bajan I DK - HB I			



- 13. Zusätzliche Angaben (2) (10) (13)
- 13.1. Ergebnisse von Leistungsprüfungen
- 13.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ oder ISO 8601)
- 13.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des Samenspenders gemäß dem Zuchtprogramm
- 13.4. Sonstige zweckdienliche Angaben zum Samenspender
- 13.5. Sonstige zweckdienliche Angaben, einschließlich Ergebnissen von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen, betreffend die Eltern und Großeltern, sofern nicht unter Ziffer 12 vermerkt
 - (2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.
- (10) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.
- (13) Wenn die Ergebnisse von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen auf einer Website zugänglich sind, kann auch direkt auf die entsprechende Website verwiesen werden.



- 13. Zusätzliche Angaben⁽²⁾⁽¹⁰⁾⁽¹³⁾/Additional information⁽²⁾⁽¹⁰⁾⁽¹³⁾
 - 13.1 Ergebnisse von Leistungsprüfungen/Results of performance testing HLP 7.38 (Kreuth 12.09.2004) HLP/Distanz
 - 13.2 Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ oder ISO 8601)/Up-todate results of the genetic evaluation carried out last on (insert date in format dd.mm.yyyy or ISO 8601)

Typ Exterieur Bewegung Rittigkeit Springanlage Datum
111 114 126 94 99 29.06.2020

13.3 Genetische Defekte und Besonderheiten des Samenspenders gemäß dem Zuchtprogramm/Genetic defects and genetic peculiarities of donor male in relation to the breeding programme:

SCID(N/N) CA(N/N)

13.4 Sonstige zweckdienliche Angaben/Other relevant information:

oder

- 13. Zusätzliche Angaben⁽²⁾⁽¹⁰⁾⁽¹³⁾/Additional information⁽²⁾⁽¹⁰⁾⁽¹³⁾
 - 13.1 Ergebnisse von Leistungsprüfungen/Results of performance testing

https://www.zsaa.org/zsaa/text/hengstgallery/hengstgallery-sha.html

13.2 Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ oder ISO 8601)/Up-todate results of the genetic evaluation carried out last on (insert date in format dd.mm.yyyy or ISO 8601)

Typ Exterieur Bewegung Rittigkeit Springanlage Datum 111 114 126 94 99 29.06.2020

13.3 Genetische Defekte und Besonderneiten des Samenspenders gemäß dem Zuchtprogramm/Genetic defects and genetic peculiarities of donor male in relation to the breeding programme:

https://www.zsaa.org/zsaa/text/hengstgallery/hengstgallery-sha.html

13.4 Sonstige zweckdienliche Angaben/Other relevant information:



Gemäß Artikel 28 Absatz 2 der VO (EU) 2016/1012 müssen die Ergebnisse der Zuchtwertschätzung bei Zuchttieren, deren Samen für die künstlichen Besamung verwendet wird, öffentlich zugänglich gemacht und aktuell gehalten werden.

14.	Validierung (14)
14.1.	Ausgestellt in:
14.3.	Name und Funktion des/der Unterzeichnenden:
14.4.	Unterschrift:

- (14) Nur erforderlich, wenn Teil A der Tierzuchtbescheinigung vom Zuchtverband oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 und Teil B der Tierzuchtbescheinigung von einer Besamungsstation bzw. einem Samendepot gemäß Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung ausgestellt wird.
- (15) Dabei muss es sich um einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Zuchtverbands oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 handeln.





In Feld 14.4 muss der unter 14.3 benannte Unterzeichner in einer anderen Farbe, als der Druckfarbe der Tierzuchtbescheinigung, unterschreiben.

Der Stempel des Zuchtverbandes kann zusätzlich aufgebracht werden, ist jedoch keine Vorgabe gemäß DVO (EU) 2020/602.



Teil B. Angaben zu dem Samen (16) 1. Identifizierung des/der Samenspender(s) (7) (14) 1.1. Individuelle Identifizierungsnummer(n) (6) 1.2. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer(n) (8) 1.3. Individuelle Identifizierungsnummer des/der samenspendenden Equiden (2) (6) 1.4. Verweis(e) auf die Tierzuchtbescheinigung(en) für den/die Samenspender (2)

(8) Nur bei Schweinen:
Identifizierungsnummer gemäß
den Tiergesundheitsvorschriften
der Union über die Identifizierung und Registrierung von
Schweinen.

- (6) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend. Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 3 der VO EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als 'individueller Code' bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn keine individuelle Identifizierungsnummer verfügbar ist oder wenn diese von der Nummer abweicht, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.
- (7) Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden individuelle Identifizierung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. Bei Schweinen individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.
- (14) Nur erforderlich, wenn Teil A der Tierzuchtbescheinigung vom Zuchtverband oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 und Teil B der Tierzuchtbescheinigung von einer Besamungsstation bzw. einem Samendepot gemäß Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung ausgestellt wird.
- (16) Wird nur Teil B der Tierzuchtbescheinigung von einer Besamungsstation bzw. einem Samendepot gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 ausgestellt und wird Teil A der Tierzuchtbescheinigung nicht ausgefüllt oder weggelassen, so ist Teil B Ziffer 1 auszufüllen und es ist eine Kopie der Tierzuchtbescheinigung für Samenspender nach folgender Maßgabe beizufügen:
- i) bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen oder -schweinen im Einklang mit dem Muster in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2017/717;
- ii) bei reinrassigen Zuchtequiden im Einklang mit dem Muster im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1940, von dem wenigstens Teil I in das einzige, lebenslang gültige Identifizierungsdokument, das gemäß Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 ausgestellt wurde, eingefügt wurde.

Teil B: Angaben zu dem Samen⁽¹⁶⁾/Information on semen

- Identifizierung des/der Samenspenders⁽⁷⁽¹⁴⁾⁾
 Identification of donor male ⁽¹⁴⁾
- 1.1.Individuelle Identifizierungsnummer(n) (6): **276313134066999** Individual identification number(s)(6)

oder

- 1. Identifizierung des/der Samenspender(s) (7) (14)
- 1.1. Individuelle Identifizierungsnummer(n) (6)
- 1.2. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer(n) (8)
- 1.3. Individuelle Identifizierungsnummer des/der samenspendenden Equiden (²) (6) 276-313-134066999
- 1.4. Verweis(e) auf die Tierzuchtbescheinigung(en) für den/die Samenspender (²)



2. Identifizierung des Samens

Farbe der Pailletten oder anderen Behälter (²) (¹²)	Code auf den Pailletten oder anderen Behältern	Zahl der Pailletten oder anderen Behälter (18)	Entnahmeort	Entnahmedatum (TT.MM.JJJJ oder ISO 8601)	Sonstige (2) (19)

- (2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.
- (17) Fakultativ.
- (18) Eine Paillette oder ein anderer Behälter darf Samen von mehr als einem reinrassigen Zuchttier enthalten, sofern in Teil B Ziffer 1.4 Angaben zu allen reinrassigen männlichen Spenderzuchttieren gemacht werden, von denen Samen enthalten ist.
- (19) Gegebenenfalls können Angaben zu gesextem Samen gemacht werden.

Farbe der Pailletten oder anderen Behälter ⁽²⁾⁽¹⁷⁾ /Colour of straws or other packages ⁽²⁾⁽¹⁷⁾	Code auf den Pail- letten oder anderen Behältern/ Code on straws or other packages	Zahl der Paillet- ten oder anderen Behälter ⁽¹⁸⁾ /Number of straws or other packages ⁽¹⁸⁾	Entnahmeort, Zulas- sungsnummer/ Place of collection, Approval number	Entnahmedatum (JJMMTT)/ Date of collection (JJMMTT)	Sonstige ⁽²⁾⁽¹⁹⁾ / Others ⁽²⁾⁽¹⁹⁾
hellgrün	Olymp-ShA-KBP 013-EWG-200223	26	Celle / KBP 004-EWG	200223	*1

^{*1} gesext männlich oder ähnliche Angaben



- 3. Versand-Besamungsstation oder -Samendepot
- 3.1. Name
- 3.2. Anschrift
- 3.3. Zulassungsnummer

- 3. Versand-Besamungsstation oder -Samendepot/Semen collection or storage centre of dispatch
 - 3.1 Name/Name: Niedersächsisches Landgestüt Celle
 - 3.2 Anschrift/Address: Spörckenstraße 10 29221 Celle

3.3 Zulassungsnummer: **KBP 004-EWG**Approval number



- 4. Empfänger (Name und Anschrift angeben)
- 5. Name und Anschrift des Zuchtverbands (¹) oder der von diesem für die Durchführung von Prüfungen (¹) (²) benannten dritten Stelle (²º)
 - (1) Nichtzutreffendes streichen.
 - (2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.
 - (20) Für Samen, der für Prüfungen reinrassiger Zuchtrinder, -schweine, -schafe oder -ziegen vorgesehen ist, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen wurden, in Übereinstimmung mit den mengenmäßigen Beschränkungen gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/1012.



Name und Anschrift des Empfängers/Name and address of consignee
 Willi Mustermann, Musterstraße 3, 87654 Musterhausen

oder

4. Name und Anschrift des Empfängers/Name and address of consignee

siehe Lieferschein

Angaben zu Nummer 5 treffen auf die Tierart Pferd nicht zu, daher kann das Feld leer bleiben oder ganz entfernt werden.



6.	Validierung
6.1.	Ausgestellt in: 6.2. am:
6.3.	Name und Funktion des/der Unterzeichnenden:
6.4.	Unterschrift:

(21) Dabei muss es sich um einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Zuchtverbands, einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 oder einer Besamungsstation bzw. eines Samendepots gemäß Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung handeln.



6.	Validierung					
6.1	Ausgestellt in:	Weilheim	6.2 am:	11	4.07.2020	
	878	(Ort)			(Datum)	
6.3	Name und Funk	tion des/der Unterzeichnenden:			SCHÄFTSLEITUNG nnenden in Großbuchstaben)	
6.4	Unterschrift:	H.Gossner				

